



Kapellmann
Rechtsanwälte

3. Branchentag Wasserstoff 2023

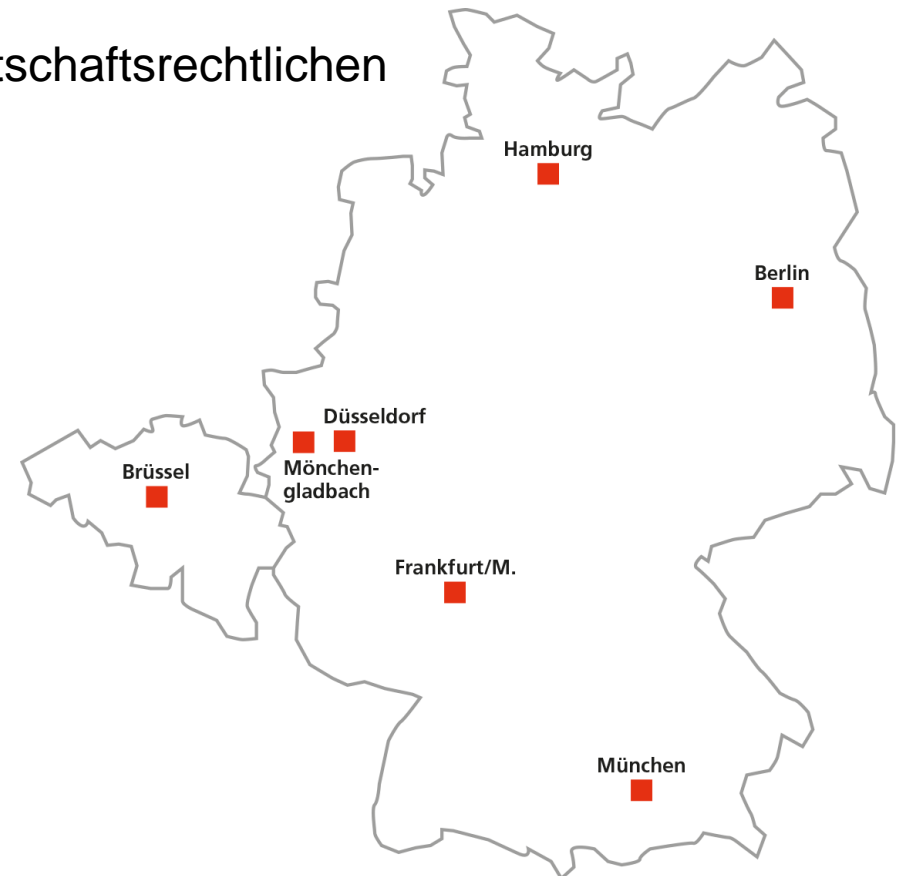
– Energierechtliche Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung von Park- und Sektorenkopplungskonzepten

30.03.2023

Dr. Julia Wiemer, LL.M. (Norwich)

Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrechtlichen Rechtsgebieten tätig
- Ca. 160 Anwälte an 7 Standorten



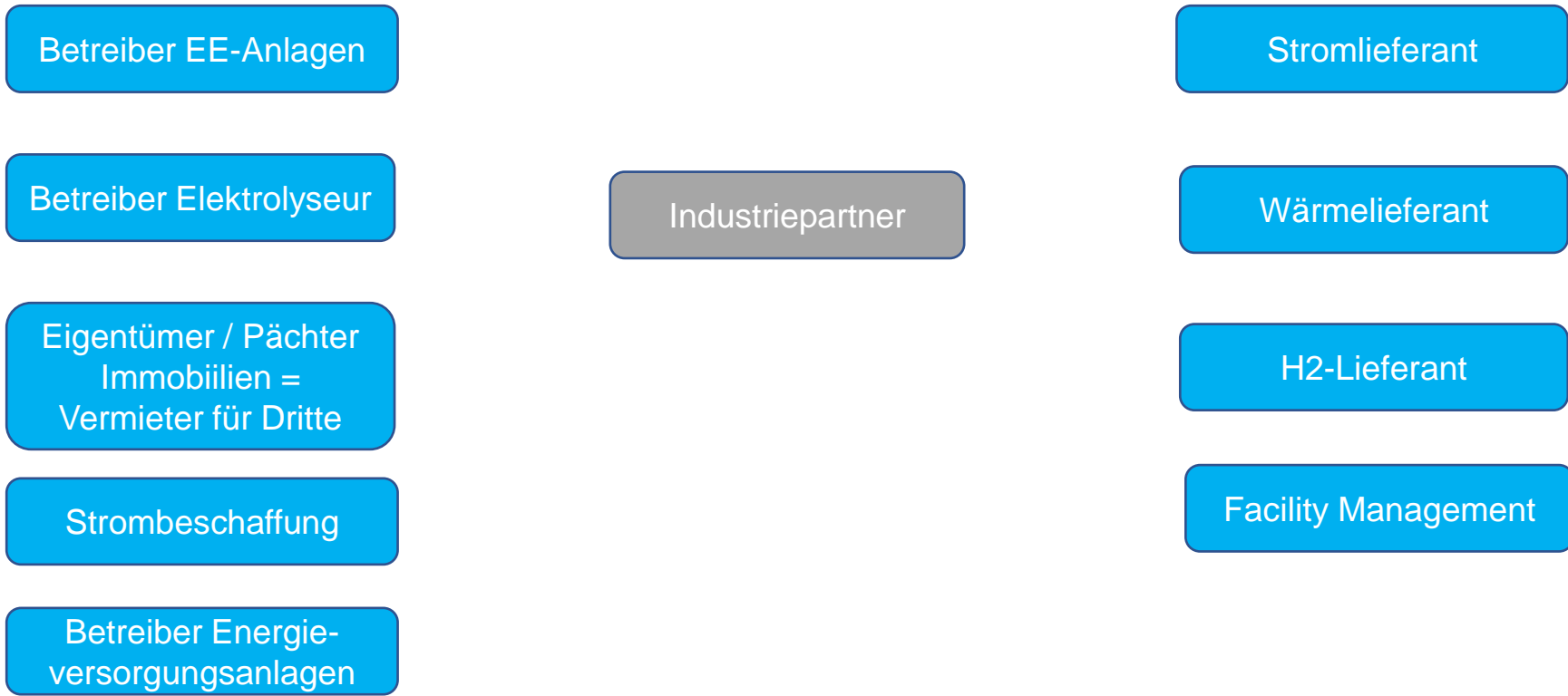
Unsere Beratung zu Erneuerbare Energien

Öffentliches Recht	<ul style="list-style-type: none">• Raumordnung und Bauleitplanung• Genehmigungsverfahren• Prozessführung
Grundstücksrecht	<ul style="list-style-type: none">• Nutzungsverträge, Kaufverträge• Grundbuchrecht
Energierrecht	<ul style="list-style-type: none">• Netzanschluss und Einspeisung• EEG, KWKG und Ausschreibungen• Stromvermarktung, PPAs / „HPAs“
Baurecht	<ul style="list-style-type: none">• Anlagenkaufverträge, GU-Verträge• Claim- & Anti-Claim Management• Vergaberecht
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">• Projektfinanzierung• Prospektrecht, Bürgerbeteiligungsmodelle
Kauf und Verkauf	Projektrechtekauf, Anteilskauf Gesellschaftsrechtliche Strukturierung Due Diligence, Projektprüfungen

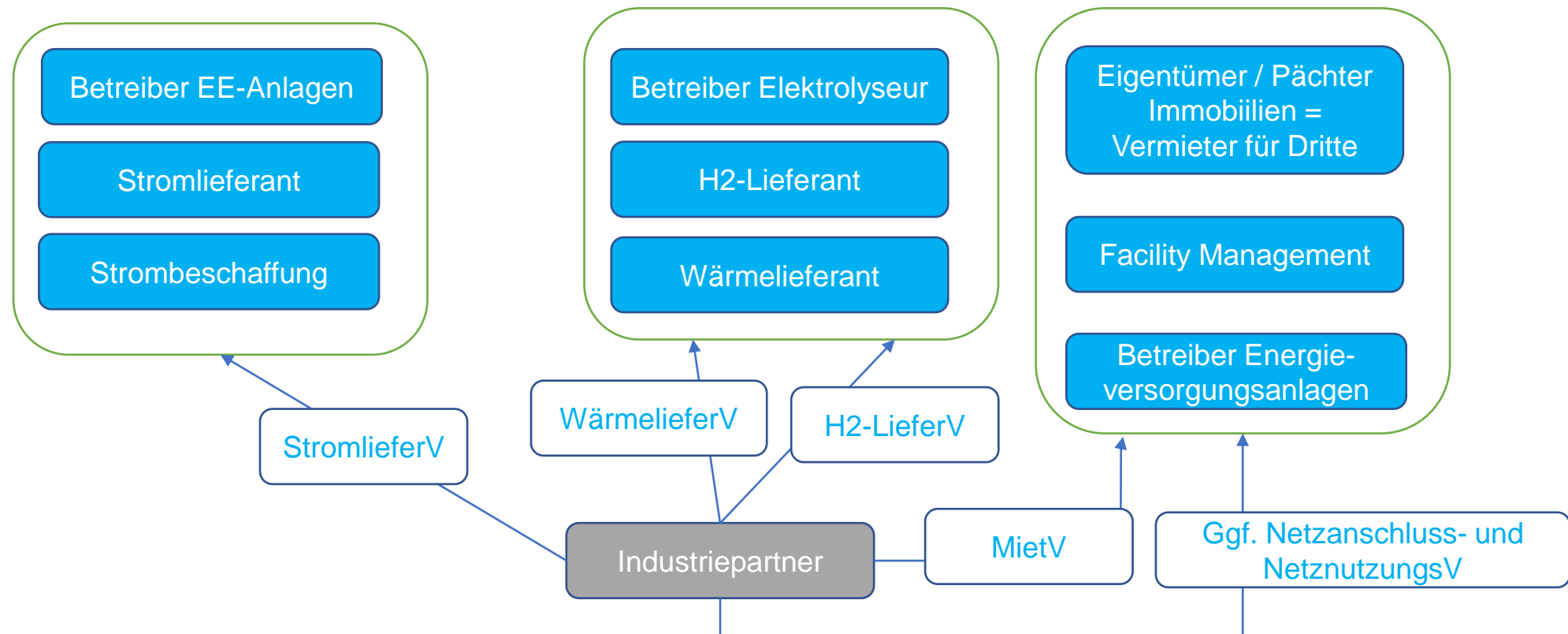
Wasserstoff und Energierecht



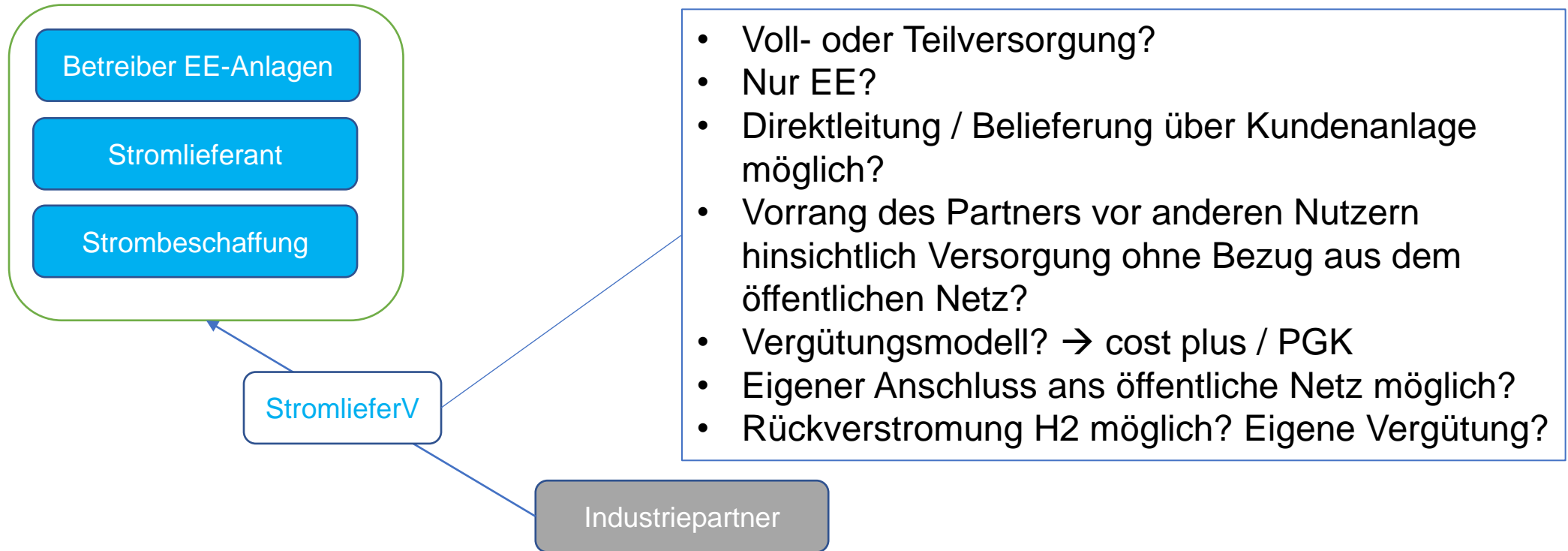
Wer übernimmt die verschiedenen Rollen am Standort?



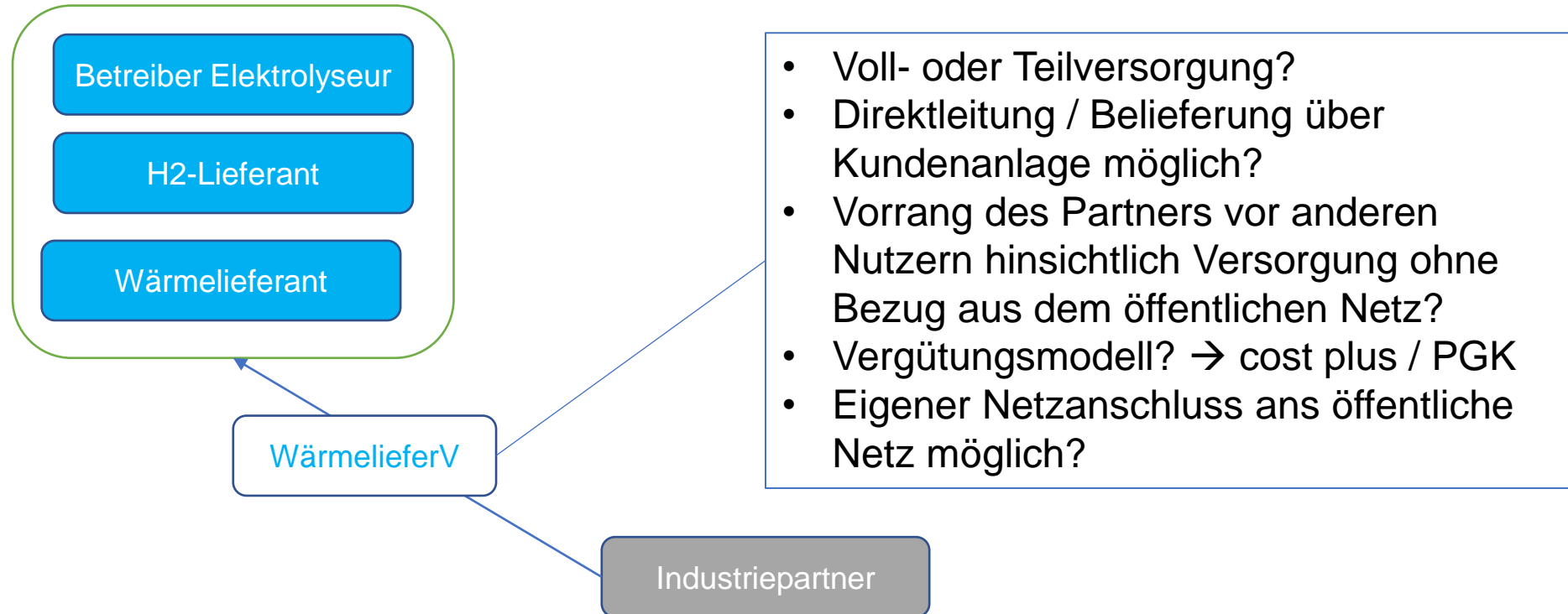
Wer übernimmt die verschiedenen Rollen am Standort? – häufig gewähltes Modell



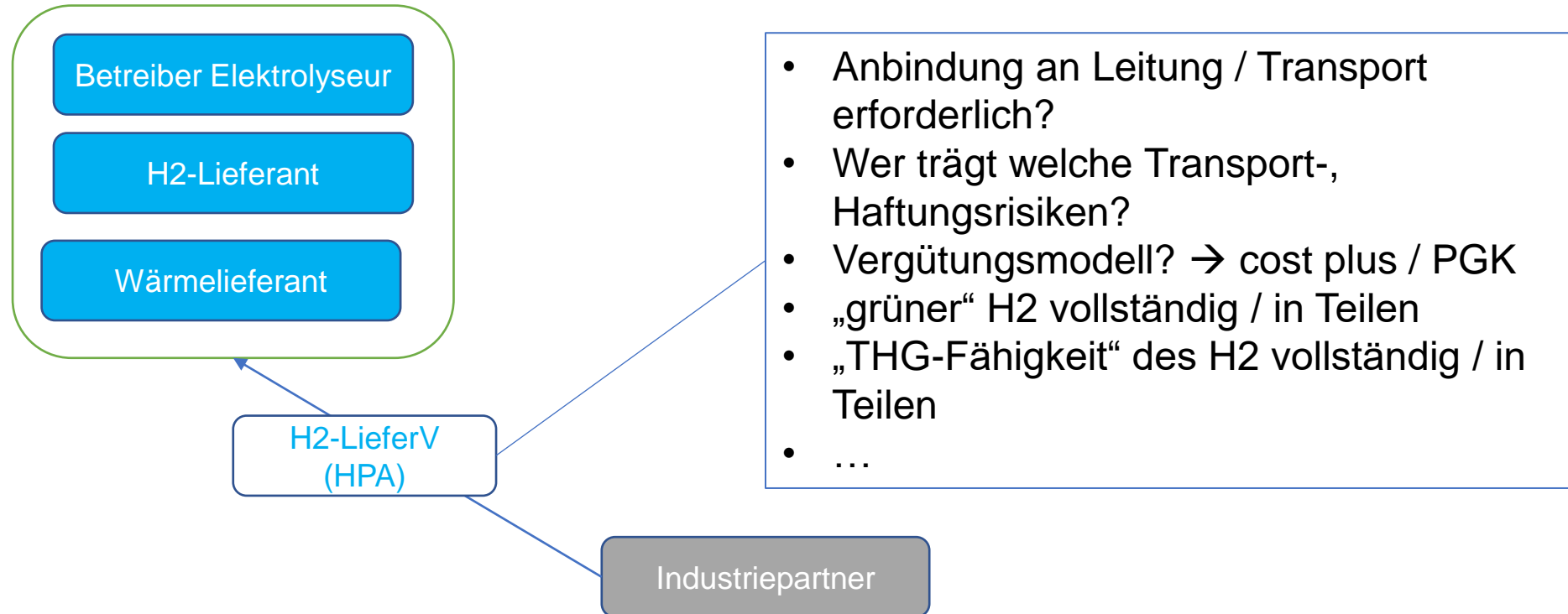
Vertragsgestaltung – Stromliefervertrag



Vertragsgestaltung – Wärmeliefervertrag



Vertragsgestaltung – H2-Liefervertrag („HPA“)



Wasserstoff und THG-Minderung

	Kraftstoff	Rohstoffquelle und Verfahren	Spezifische Treibhausgasemissionen (in kg CO ₂ Äq pro GJ)
a)	Komprimiertes synthetisches Methan	Sabatier-Prozess mit Wasserstoff aus der durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeisten Elektrolyse	3,3
b)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch nicht-biogene erneuerbare Energien gespeiste Elektrolyse	9,1
c)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse	234
d)	Komprimierter Wasserstoff in einer Brennstoffzelle	Vollständig durch aus Kohle gewonnenem Strom gespeiste Elektrolyse, sofern bei der Gewinnung der Kohle das CO ₂ aus Prozessemissionen abgeschieden und gespeichert worden ist	52,7

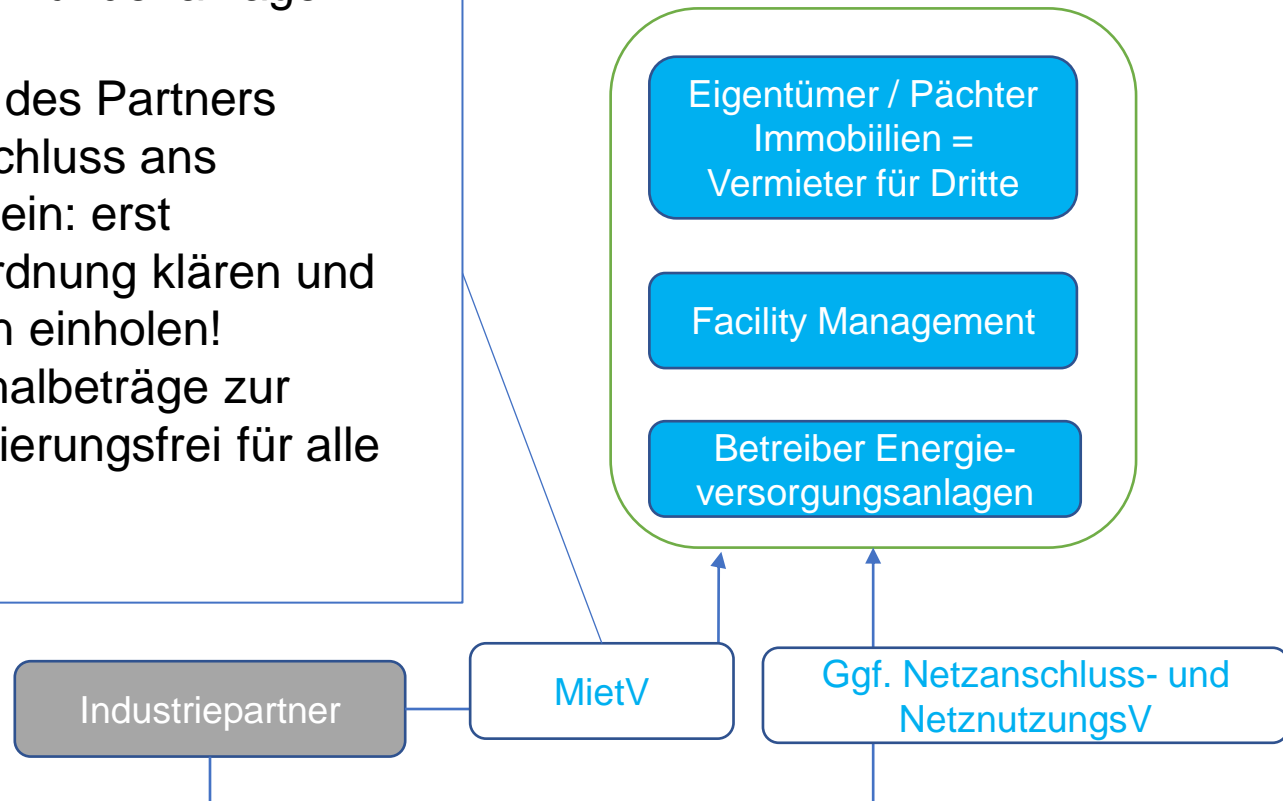
Aber **Vorsicht**: Strom darf **nicht aus dem Netz** entnommen werden!
→ Nur Direktanbindung (Anpassung an Delegated Act aber wahrscheinlich)

Vertragsgestaltung

– Energieversorgungsanlagen → MietV / eigener V?

Wenn hins. Gas, Strom oder Wärme Kundenanlage vorliegt:

- Wird der Status durch Anbindung des Partners gefährdet? Wenn ja: Eigener Anschluss ans öffentliche Netz möglich? Wenn nein: erst energiewirtschaftsrechtliche Einordnung klären und ggf. erforderliche Genehmigungen einholen!
- KEINE Netzentgelte, aber Pauschalbeträge zur Instandhaltung möglich (diskriminierungsfrei für alle Standortnutzer)
- Freie Lieferantwahl!



Energieversorgungsanlagen

– Einstufung als regulierungsfreie Kundenanlage?



- Für den Wettbewerb unbedeutende Anlagen → Schwellen des BGH:

Kriterium	Grenzwert
Jährliche Menge an durchgeleiteter Energie	voraussichtlich deutlich > 1.000 MWh
Angeschlossene Letztverbraucher	mehrere Hundert
Versorgte Fläche	versorgte Fläche deutlich > 10.000 m ²
Anzahl angeschlossene Gebäude	mehrere Gebäude angeschlossen

OLG
Düsseldorf:
2 aus 4
unterschritten
reicht!

Energieversorgungsanlagen

– Einstufung als regulierungsfreie Kundenanlage?

- Anlage zur betrieblichen Eigenversorgung:

Kriterium	Grenzwert
Jährliche Menge an durchgeleiteter Energie	-
Angeschlossene Letztverbraucher	-
Versorgte Fläche	-
Anzahl angeschlossene Gebäude	-
Anteil nicht verbundener Unternehmen am Gesamtverbrauch	≤ 10%

→ Für klassische Parkkonzepte oft ungeeignet
→ nur bei nicht energieintensiven Ansiedlungsunternehmen

Energieversorgungsanlagen – geschlossenes Verteilnetz?

Problem: keine Kundenanlage (mehr)

Alternative: geschlossenes Verteilnetz iSd § 110 EnWG

- Nur, soweit Eigenversorgungsanteil > 50% → nur eingeschränkte Regulierung des Netzbetriebs

Hinweise zur Umsetzung

- Keine automatische Einstufung → Antrag erforderlich!
 - Entscheidung wirkt auf Antragszeitpunkt zurück, aber nicht davor
 - Je nach Dauer Übergangsperiode, in der Anteil noch gewahrt, Antrag sinnvoll

Energieversorgungsanlagen – Netz an Dritten abgeben?

Problem: keine Kundenanlage, kein geschlossenes Verteilnetz

- Einzig möglicher Status: allgemeines Verteilnetz → volle Regulierung des Netzbetriebs, die in der Regel nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand darstellbar

Alternative: Netz an Dritten / Verteilnetzbetreiber verkaufen / verpachten

- **Vorteil: kein eigener Aufwand mehr für Netzbetrieb**
- Neutral: Parkbetreiber kann weiterhin benötigte Strommengen bündeln und Mieter versorgen → Kostenvorteile bleiben; Aufwand für Pflichten eines Stromlieferanten = wie sonst auch; zusätzlicher Aufwand für Lieferantenbeziehung zu Verteilnetzbetreiber = moderat
- Neutral: Parkbetreiber kann vor Ort selbst erzeugten Strom an Mieter liefern
- **Nachteil: Kontrolle über Zeitpunkt + Qualität v. Baumaßnahmen↓ (aber regelbar)**

Hinweise zur Umsetzung → Langer zeitlicher Vorlauf erforderlich

- Identifikation der abzugebenden Assets im Bestand aufwendig
- Unklar, wie attraktiv Übernahme für Dritte / Verteilnetzbetreiber

Fazit und Ausblick

Fazit: Es gibt weite Spielräume, die Sie nutzen können. Die Rechtslage ist im Fluss, aber die Wasserstoffwirtschaft und gerade auch Kreislaufwirtschafts- und Sektorenkopplungskonzepte sollen erkennbar gefördert werden.

→ **Praxistipp:** frühzeitig die rechtlichen Themen im Blick halten und das Projekt immer wieder mit den Rahmenbedingungen abgleichen um ein optimales und möglichst wirtschaftliches Konzept zu entwickeln

Ausblick: weitere gesetzgeberische Maßnahmen wahrscheinlich; viele Projekte in der Pipeline → Der rechtliche Rahmen wird sich in den kommenden Jahren konkretisieren.

→ **Praxistipp:** Entwicklung verfolgen!



Kapellmann
Rechtsanwälte



Dr. Julia Wiemer
Rechtsanwältin, LL.M. (Norwich)

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Viersener Straße 16
41061 Mönchengladbach
T +49 2161 811-614

M +49 1514 0203713
julia.wiemer@kapellmann.de